

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



28. Jahrgang

Freitag, den 8. Dezember 2023

Nr. 12

Ein besinnliches
Weihnachtsfest

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern

wünsche ich - auch im Namen meiner geschätzten
Bürgermeisterkollegen - für die anstehenden Festtage
viel Freude, innere Ruhe und Frieden
sowie für das neue Jahr 2024 Gesundheit, Erfolg und die Gabe,
sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen!

Ihr Christopher Other
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Änderung zu Reisedokumenten ab 01.01.2024

Ab dem 1. Januar 2024 dürfen Kinderreisepässe nicht mehr neu ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe können bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres und Heimat.

(<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/kinderreisepass/kinderreisepass-artikel.html>)

Bitte beachten Sie:

In einige Staaten (z. B. in die USA) kann nur dann visumfrei eingereist werden, wenn der Reisepass einen Chip enthält. Alle von Deutschland ausgestellten Reisepässe enthalten einen Chip.

Über die konkreten Einreisebestimmungen Ihres Reiselandes und die erforderlichen Ausweisdokumente informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor Antritt der Reise. Auskunft dazu geben Ihnen unter anderem die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes.

(www. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>)

Schließung der Verwaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland ist im Zeitraum vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung von Abgaben für das Kalenderjahr 2024

a) Grundsteuer A und B

Die Grundsteuerhebesätze der Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ (Städte Heldburg und Ummerstadt, Gemeinden Straufhain, Westhausen, Schlechtsart und Schweickershausen) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen unverändert auch in diesem Jahr weiter.

Somit erfolgt hiermit die Festsetzung der Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der **Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG** auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Haben sich nach der letzten Ersatzbemessung **Änderungen** ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), ist eine **neue Steueranmeldung abzugeben** (§44 Abs. 3 GrStG). Die Vordrucke sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der VG „Heldburger Unterland“ in der Steuerverwaltung erhältlich.

b) Friedhofsunterhaltungsgebühren, Hundesteuer, Jagdsteuer

Die Satzungen der nachfolgend genannten kommunalen Abgaben gelten vorbehaltlich von Satzungsänderungen unverändert auch in diesem Jahr weiter:

Abgabearart	Fälligkeit
Friedhofsgebühren	
Stadt Heldburg (Friedhöfe Bad Colberg, Billmuthau-10.07.2024 sen, Gompertshausen, Heldburg, Holzhausen, Lindenau, Völkershäusern)	01.07.2024
Stadt Ummerstadt	01.07.2024
Gemeinde Straufhain	01.07.2024
Gemeinde Westhausen	15.02.2024

Gemeinde Schlechtsart	01.07.2024
Gemeinde Schweickershausen	01.07.2024

Hundesteuer

Städte Heldburg und Ummerstadt, Gemeinden01.07.2024
Straufhain, Westhausen, Schlechtsart und Schweickershausen

Jagdsteuer

Gemeinde Schweickershausen 03.04.2024

Somit erfolgt hiermit die Festsetzung der vorgenannten Abgaben gem. § 1 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 1 ThürKAG in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Alle Abgaben sind mit der im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Höhe und zu den dort genannten Fälligkeiten zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungs- und Berechnungsgrundlagen oder in der Aufteilung der Fälligkeitsbeträge werden durch schriftliche Änderungsbescheide bekannt gegeben. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachungen treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), d.h. der angeforderte Betrag ist trotzdem am Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

Alle Abgabepflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverkehr teilnehmen, haben die Forderungen so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der folgenden entsprechenden Konten eingehen:

Stadt/Gemeinde	IBAN	BIC
Heldburg	DE21 7709 1800 0001 5169 22	GENODEF1LIF
	DE11 8405 4040 1140 1007 90	HELADEF1HIL
Schlechtsart Schweickershausen	DE33 7709 1800 0001 5138 93	GENODEF1LIF
	DE96 7709 1800 0001 5137 29	GENODEF1LIF
Straufhain	DE68 7709 1800 0001 7223 95	GENODEF1LIF
	DE78 8405 4040 1140 9002 22	HELADEF1HIL
Ummerstadt	DE12 7709 1800 0001 5739 26	GENODEF1LIF
	DE77 8405 4040 1140 3001 01	HELADEF1HIL
Westhausen	DE74 7709 1800 0001 5137 37	GENODEF1LIF

Geben Sie als Verwendungszweck wie bisher das in Ihrem Bescheid angegebene Kassenzeichen an.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Heldburger Unterland“

(Tel. 036871/288-31 oder 288-32) gerichtet werden.

gez. i.A. *Heinert*
Steuerverwaltung

Heldburg, den 23.11.2023

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung VG/2023-02.

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 07.11.2023

Beschluss Nr. GV VG/0005

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 09.01.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GV VG/0004

Beratungsgegenstand:

Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Straufhain an die VG Heldburger Unterland

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.11.2023, dass die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland zum 01.01.2024 die Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Gemeinde Straufhain übernimmt.

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt die beigefügte Zweckvereinbarung abzuschließen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GV VG/0006

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses FV/190/2022

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Aufhebung des Beschlusses Nr. FV/190/2022 vom 09.01.2023 Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2020.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GV VG/0007

Beratungsgegenstand:

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2020, Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.05.2020

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 für die Jahresrechnung 2020 der VG Heldburger Unterland.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GV VG/0008

Beratungsgegenstand:

Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für die Jahresrechnung 2020, Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2020

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden im Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2020 für die Jahresrechnung 2020 der VG Heldburger Unterland.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Räum- und Streupflicht

Das Ordnungsamt informiert!

Alle Jahre wieder... Der Schnee fällt und die Temperaturen sinken. Die Gehwege können für die Nutzer zur Gefahr werden, wenn Sie nicht von Schnee und Eis befreit werden. Daher möchten wir eine kurze Information bezüglich der Räum- und Streupflicht geben, die in jeder Gemeinde durch die Straßenreinigungssatzung festgelegt wurde.

Schneeräumung

Bei Schneefall sind die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen, sodass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

www.vg-heldburgerunterland.de

Tel.: 036871/288-0

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch: **geschlossen**

Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Termine für das Einwohnermeldeamt bitte vorher telefonisch vereinbaren!

(Durchwahl - 27)

Stadt Heldburg

Beschlussprotokoll

Beschlüsse des BLF Heldburg/2023-08. Sitzung des Bau- Land- und Forstwirtschaftsausschusses der Stadt Heldburg vom 18.10.2023

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0016

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 31.08.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0017

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Erweiterung des Wohnhauses durch Aufstockung des Nebengebäudes“ im OT Heldburg - Einvernehmen der Gemeinde

Der Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 18.10.2023, zum Bauantrag vom 22.08.2023 „Erweiterung des Wohnhauses durch Aufstockung des Nebengebäudes“ im OT Heldburg, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Ebenso wird der Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung und der Genehmigung gemäß Erhaltungssatzung zugestimmt.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0018

Beratungsgegenstand:

Bauantrag Geländeauffüllung für Hallenneubau und Lagerflächen, Errichtung einer Rundbogenhalle in Heldburg, Gewerbegebiet Dennerlesgrund einschließlich Antrag auf Befreiung - Einvernehmen der Gemeinde

Der Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss beschließt in seiner Sitzung am 18.10.2023, zum Bauantrag „Geländeauffüllung für Hallenneubau und Lagerflächen, Errichtung einer Rundbogenhalle“ im Gewerbegebiet „Dennerlesgrund“ im OT Heldburg, das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird stattgegeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Stadt Ummerstadt

Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland
Liegenschaftsverwaltung
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de

Tel.: 036871/288-45



Gemeinde Straufhain

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Straufhain hat zum **01.02.2024** eine Stelle als

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

in **Vollzeit** (z.Zt. 39 Stunden pro Woche) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt zunächst als Krankheitsvertretung befristet mit dem Ziel das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Befristungsgrundes in ein festes Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.

Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten:

- Instandhaltung, Sanierung, Reinigung und in gewissen Umfang auch Herstellung von Straßen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen,
- Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeit-, Wasser- und Abwasseranlagen,
- Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege,
- Unterstützung von (kommunalen) Veranstaltungen,
- Durchführung des Winterdienstes,
- Unterhaltung und Pflege des Maschinen- und Geräteparks.

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene technische Berufsausbildung,
- sichere Kenntnisse im Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen,
- Bereitschaft zu Mehrarbeit, Nacharbeit und Rufbereitschaft, vor allem in Bezug auf den Winterdienst,
- eigenverantwortliches und selbstständiges Abarbeiten der anfallenden Aufgaben,
- Belastbarkeit, Bürgernähe, Engagement, Flexibilität, Loyalität, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- mindestens Führerschein der Klassen C und CE sowie Motorsägeschein,
- Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straufhain beziehungsweise die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straufhain.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagefähigen und üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **31.12.2023** an die Gemeinde Straufhain, Bürgermeister Tino Kempf, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg.

Tino Kempf
Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Westhausen/2023-04.

Sitzung des Gemeinderates Westhausen vom 06.11.2023

Beschluss Nr. GR Westhausen/0024

Beratungsgegenstand:

Vergabe Bauleistungen - Umgestaltung Friedhof Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 16.10.2023, den Zuschlag für die Bauleistung „Umgestaltung Friedhofsanlage in Westhausen“ an die Firma **Bauunternehmung Ernst Wenk**, Themar mit einem Angebotspreis von **74.114,93 €** (brutto) zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinde Schlechtsart

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Schlechtsart /2023-03.

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schlechtsart vom 01.11.2023

Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0008

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 30.08.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0009

Beratungsgegenstand:

Vergabe für Vermessungsarbeiten am Flurstück 374 in der Gemarkung Schlechtsart

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart beschließt in seiner Sitzung am 01.11.2023 die Vergabe der Vermessungsarbeiten am Flurstück 374 in der Gemarkung Schlechtsart an das Kataster- und Vermessungsbüro Eckhard Bartenstein aus Hildburghausen, laut Kostenschätzung vom 21.04.2023 zu einem Preis von ca. 2.446,68 € (brutto).

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Ankündigungsbeschluss

Gebührensatzung Entwässerungssatzung

Beschluss

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Römhild

vom Dienstag, 5. Dezember 2023

Sitzungsnummer: 41

Nr.: 373/41StR/2023

vom

Beschlussgegenstand:

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 29.01.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2016

Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 29.01.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2024 mit folgendem Wortlaut:

Die Änderungen lauten wie folgt:

1. Der § 4 Abs.1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4

Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (bisherige Zählergröße: Qn; neue Zählergröße: Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q3)

bis 10 m³/h	96,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	153,60 €/Jahr
bis 40 m³/h	384,00 €/Jahr
bis 63 m³/h	604,80 €/Jahr

2. Der § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Einleitgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr bei Volleinleitern wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für Volleinleiter beträgt **2,66 Euro pro m³ Abwasser**.

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt (§ 3 EWS), beträgt die Einleitung bei Teileinleitern **2,03 Euro pro m³ Abwasser**.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

3. Der § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Beseitigungsgebühr

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **37,05 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser** (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 29.01.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2016 wird von der Stadt Römhild rückwirkend zum 01.01.2024 erlassen.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Römhild

vom Dienstag, 5. Dezember 2023

Sitzungsnummer: 41

Nr.: 374/41StR/2023

vom

Beschlussgegenstand:

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast im Gebiet der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 07.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2020

Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast im Gebiet der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 07.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2020.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2024 erfolgen, mit der der Gebührensatz für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen von bisher 0,46 €/m² auf 0,61 €/m² angehoben werden soll.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Rieth gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 30 Jahre,
- für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§2

Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Euro

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle
(1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))1

23,00

1.2 Urnengrabstätten

- 1.2.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle**
- 1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätten 12,00
- 1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt 14,00
(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung
Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken. Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.²

- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr** 13,00
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)
- 3. Bestattungsgebühren**
entfällt
- 4. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle**
entfällt
- 5. Verwaltungsgebühren**

- 5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)
- 5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00
- 5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00
- 5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00
- 5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§3
Gewerbliche Leistungen**
entfällt

**§4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.10.2016

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Rieth, den 30.10.2023

Dana Frank
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Genehmigungsvermerke:
1. Kreiskirchenamt
Meiningen, den 07.11.2023
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt
[Nur für Thüringen:
2. Landratsamt Hildburghausen.
Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth vom ... wird hiermit genehmigt

Witt
Ort, den ...
Unterschrift

Ausfertigung:
Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Rieth/Albingshausen am 30.10.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rieth wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.11.2023 unter dem Aktenzeichen 11/53 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 26.11.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Rieth wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
Kreiskirchenamt
Meiningen, den 26.11.2023
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt

² Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

Wir gratulieren

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden den neue Erdenbürgern.

03.11. Pauline Henneberger Gompertshausen
10.11. Fynn Schweinsberg Streufdorf



Geburtstagsjubiläen im Januar 2024

Westhausen
04.01. Frau Eva Kempf zum 75. Geburtstag



Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Januar 2024 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Januar 2024 übermittelt.

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 29. Dezember 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12. Januar 2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.